



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über den Mechanismus, die Verfahren und die angemessenen Voraussetzungen für die Einhaltung der Datenqualität gemäß Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde mit der Verordnung (EU) 2018/1240 eingerichtet.¹ Danach müssen alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen vor dem Tag ihrer Reise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung beantragen. Antragsteller aus Drittstaaten werden dann vorab überprüft, indem die in ihrem Antrag auf Gewährung einer Reisegenehmigung übermittelten Daten anhand einer Reihe von Informationssystemen, Überprüfungsregeln und einer speziellen Überwachungsliste geprüft werden.

Gemäß Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 obliegt es der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), einen Mechanismus und Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im ETIAS-Zentralsystem zu entwickeln und zu pflegen. Nach demselben Artikel muss eu-LISA zudem dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission regelmäßig über festgestellte Probleme berichten.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die legislative Konsultation abgegeben, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725² am 17. Dezember 2020 durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB den Verweis auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 12 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des ETIAS wird Millionen von Reisenden betreffen, und eine schlechte Datenqualität kann erhebliche negative Auswirkungen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten haben. Sowohl der rechtliche Rahmen als auch die technischen Vorschriften, die auf das ETIAS Anwendung finden, müssen gewährleisten, dass der rechtliche Datenschutzrahmen in vollem Umfang eingehalten wird. In Bezug auf die

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236, S. 1 bis 71.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung 2018/1725).

Datenqualität hat der EDSB bereits in seiner Stellungnahme 3/2017 zu dem Vorschlag für ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) konkrete Empfehlungen ausgesprochen.³

Der EDSB begrüßt, dass in den Entwurf des Durchführungsbeschlusses spezifische Maßnahmen und Instrumente zur Förderung der Qualität der in ETIAS eingegebenen Daten aufgenommen wurden, wie etwa Mechanismen zur Vermeidung syntaktischer und semantischer Fehler. Dieser Ansatz steht mit dem Grundsatz der Datenrichtigkeit in Einklang und hilft, mögliche Fehler zu vermeiden, die für die betroffenen Personen gravierende nachteilige Folgen haben könnten.

2.2. Anwendungsbereich

Im Entwurf des Durchführungsbeschlusses ist eine Reihe von Elementen aus dem Anwendungsbereich ausgenommen, insbesondere: die in der ETIAS-Überwachungsliste enthaltenen Daten, die Überprüfungsregeln, die Daten, die in der in Artikel 45 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten Datenbank, auf die nur Lesezugriff besteht, enthalten sind, sowie die zur Löschung gekennzeichneten Datenfelder. Der Grund für den Ausschluss der ersten beiden Elemente (d. h. der ETIAS-Überwachungsliste und der Überprüfungsregeln) findet sich im vierten Erwägungsgrund, der derzeit lautet: „Die in der ETIAS-Überwachungsliste enthaltenen Daten und die Überprüfungsregeln werden auf andere Weise verarbeitet als die übrigen in der **ETIAS-Überwachungsliste** enthaltenen Daten und sollten daher von diesem Beschluss ausgenommen werden.“ (Hervorhebung hinzugefügt) Der EDSB geht davon aus, dass der Satz „[...] auf andere Weise verarbeitet als die übrigen im **ETIAS-Zentralsystem** enthaltenen Daten“ lauten sollte, und fordert die Kommission daher auf, den Text entsprechend zu aktualisieren.

Im Sinne der Kohärenz zwischen den Erwägungsgründen und den operativen Bestimmungen des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses empfiehlt der EDSB zudem, dass in den Erwägungsgründen klargestellt wird, warum die Daten, die in der Datenbank, auf die nur Lesezugriff besteht, enthalten sind, von dem Anwendungsbereich des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses ausgenommen sind. Darüber hinaus empfiehlt er, im Einklang mit Erwägungsgrund 4 in Artikel 1 die Überprüfungsregeln zu den Elementen hinzuzufügen, die nicht in den Anwendungsbereich des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses fallen.

2.3. Allgemeine Voraussetzungen für die Einhaltung der Datenqualität

Der EDSB stellt fest, dass in Artikel 4 Absatz 1 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses festgelegt ist, dass eu-LISA Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im ETIAS-Zentralsystem „[...] unter Verwendung eines Mechanismus und von Verfahren gemäß Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240“ durchführen sollte. In Artikel 74 Absatz 5 sind jedoch keine derartigen Mechanismen und Verfahren festgelegt, sondern dass diese von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt und entwickelt werden sollten. Der EDSB schlägt der Kommission daher vor, den Verweis auf Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 durch Verweis auf diesen oder andere einschlägige Durchführungsrechtsakte zu ändern.

³ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/edpsweb_press_releases/17-03-070_etias_opinion_en.pdf

Darüber hinaus enthält der Entwurf des Durchführungsbeschlusses zwar eine Reihe von Definitionen im Zusammenhang mit der Datenqualität, doch ist nicht klar, welche Regeln der genannte Mechanismus und die genannten Verfahren in der Praxis mit sich bringen würden. Während beispielsweise in Erwägungsgrund 5 darauf hingewiesen wird, dass eu-LISA unter anderem dafür zuständig sein sollte, sicherzustellen, dass die Daten auf dem neuesten Stand sind, wird dies in Artikel 4 nicht unter den Zuständigkeiten von eu-LISA erwähnt. Um ein weiteres Beispiel zu nennen: Es ist nicht klar, nach welchen Kriterien bestimmt wird, welche Datenfelder/Datensätze als verpflichtend zu betrachten sind, um Blockierungen bzw. unverbindliche Regeln zu vermeiden (siehe hierzu die Bemerkung unter Abschnitt 2.4). Daher ersucht der EDSB die Kommission, die Verfahren und Voraussetzungen zu präzisieren, die konkret vorgesehen sind, um die Einhaltung der Datenqualität zu gewährleisten.

2.4. Mechanismen und Verfahren für die Einhaltung der Datenqualität bei Dateneinträgen und Datenänderungen im Zusammenhang mit dem Antragsdatensatz

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a schreibt vor, dass für die in das Antragsformular eingegebenen Daten unverbindliche Regeln gelten sollten, um unter anderem „[...] die Einhaltung des nach dem Durchführungsbeschluss der Kommission erforderlichen Formats“ sicherzustellen. Um einen umfassenden Überblick über den geltenden Rechtsrahmen zu geben, empfiehlt der EDSB, genauer anzugeben, auf welchen Durchführungsbeschluss der Kommission im Text verweist.

2.5. Pflege von Mechanismen und Verfahren für die Datenqualität

In Artikel 7 wird der eu-LISA gemäß Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 wird die Aufgabe übertragen, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Datenqualität zu lösen und erforderlichenfalls die Mechanismen und Verfahren für die Einhaltung der Datenqualität anzupassen“. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB die Aufteilung der Zuständigkeiten und Rollen zwischen der Kommission und eu-LISA in Bezug auf die Einhaltung der Datenqualität unterstreichen.

Der EDSB stellt ferner fest, dass der derzeitige Verweis auf Artikel 5 nicht korrekt ist und in Artikel 6 „Berichte über die Einhaltung der Datenqualität gemäß Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240“ geändert werden sollte.

Schließlich ersucht der EDSB die Kommission, zu klären, ob die geplanten Maßnahmen zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Datenqualität rückwirkend gelten würden, und, wenn ja, zu erläutern, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll.

Brüssel, 21. Januar 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)